GEMEINDE BINNINGEN
Gemeinderat

Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 (VOR)

Alt Formulierung alt (gesamtes VOR): ➢ Gemeindeverwalter/Gemeindeverwalterin	**Neu** Formulierung **neu** (gesamtes VOR): ➢ Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin	**Bemerkungen**
§ 3 Protokollführung in Behörden In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten/eine Gemeindeangestellte geführt. a) Einwohnerrat (inkl. Kommissionen), b) Gemeinderat, c) Schulräte (Primar- Sekundar- und Musikschulrat), d) Sozialhilfebehörde, e) Vormundschaftsbehörde f) Wahlbüro	**§ 3 Protokollführung in Behörden** In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung geführt. a) Einwohnerrat (inkl. Kommissionen), b) Gemeinderat, c) Schulräte (Primar- und Musikschulrat), d) Sozialhilfebehörde, *e) aufgehoben* f) Wahlbüro	*Satz 1: redaktionelle Änderung.* *lit. c des geltenden VOR: Sekundarschulrat wird gestrichen (Anpassung an die Praxis).* *lit. e des geltenden VOR (Vormundschafts-behörde) wird gestrichen.*
§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates [1]In folgenden Belangen entscheidet ausschliesslich der Gemeinderat: a) Verwaltungsorganisation, b) Anstellungsinstanz der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung, c) Erlass von Führungsgrundsätzen und Richtlinien im Personalwesen, d) Personal- und Besoldungsfragen, e) Prozessführung, f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, g) Wahl der Stimmenzähler/innen, wobei jede Partei	**§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates** [1]In folgenden Belangen entscheidet ausschliesslich der Gemeinderat: a) Verwaltungsorganisation, *b) aufgehoben* c) Erlass von Führungsgrundsätzen und Richtlinien im Personalwesen, *d) aufgehoben* e) Prozessführung, f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, g) Wahl der Stimmenzähler/innen, wobei jede Partei Anspruch auf eine Vertretung hat.	*lit. b des geltenden VOR wird gestrichen: Die Regelung betreffend die Anstellungsinstanz findet sich im Personalreglement.* *lit. d des geltenden VOR wird gestrichen; entsprechende Regelungen ergeben sich aus dem Personalreglement.*

Anspruch auf eine Vertretung hat. [2] Berichte und Anträge zuhanden des Einwohnerrates werden nur vom Gemeinderat unterbreitet. [3] Der Gemeinderat vertritt die Fachbehörden, die beratenden Kommissionen und die Gemeindeverwaltung gegenüber Einwohnerrat und den Stimmberechtigten.	g[bis]) Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren gemäss den kantonalen Vorgaben unterstehen. Er überträgt diese Verfügungskompetenz der Abteilung Hochbau und Ortsplanung. [2] Berichte und Anträge zuhanden des Einwohnerrates werden nur vom Gemeinderat unterbreitet. [3] Der Gemeinderat vertritt die Fachbehörden, die beratenden Kommissionen und die Gemeindeverwaltung gegenüber Einwohnerrat und den Stimmberechtigten.	*lit. g[bis](neu): § 77 Abs. 1 des Gemeindegesetzes – wonach durch Gemeindereglement einzelne Amtsstellen ermächtigt werden können, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen – wird umgesetzt: Mit der Kompetenzübertragung wird die langjährig gelebte Praxis im Reglement statuiert.*
	§ 5*a* Planung und Finanzbeschlüsse [1] Der Gemeinderat erarbeitet den Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht wird. [2] Er erstellt innert 6 Monaten nach Beginn der Amtsperiode ein Legislaturprogramm und unterbreitet dieses dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme. [3] Er beschreibt die Produkte, entwirft pro Produktegruppe die Leistungsaufträge und Globalbudgets und unterbreitet sie dem Einwohnerrat zur Genehmigung bzw. zur Beschlussfassung.	*§ 5a übernimmt den Wortlaut der Regelung von § 25 Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 (GO). Diese Bestimmung ist in der totalrevidierten GO nicht mehr vorgesehen.*
	§ 6*a* Strategische Führung der Gemeindeverwaltung [1] Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltungsorganisation. Er beschreibt die Produkte und fasst diese zu Produktegruppen zusammen. Er nimmt die strategische Führung wahr. [2] Er sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungs-	*§ 6a übernimmt im Wesentlichen die Regelung von § 27 GO. Diese Bestimmung ist in der totalrevidierten GO nicht mehr vorgesehen.*

	orientierte Verwaltungstätigkeit.	
§ 23 Bussenausschuss [1] Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen. [2] Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat bei jedem Strafverfahren neu bestimmt.	**§ 23 Bussenausschuss** [1] Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Anhörung von Verzeigten und für das Aussprechen von Strafen. [2] Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat zu Beginn einer neuen Legislaturperiode gewählt.	*Abs. 1: Der Bussenausschuss hört die Verzeigten an und führt keine Einvernahme durch. Eine solche Anhörung findet vor dem Aussprechen einer allfälligen Strafe statt (vgl. § 81 Gemeindegesetz).* *Abs. 2: Anpassung an die Praxis: Es handelt sich dabei grundsätzlich um die Gemeinderätin/den Gemeinderat, welche für die Geschäftskreise Verkehr bzw. öffentliche Sicherheit zuständig sind.*
§ 24 Bussenanerkennungsverfahren [1] Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung. [2] Wird die Verfügung innerhalb von zehn Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig. [3] Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1-4 des Gemeindegesetzes statt.	**§ 24 Bussenanerkennungsverfahren** [1] Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung. [1bis] Das Verfahren richtet sich nach § 81a des Gemeindegesetzes. [2] *aufgehoben* [3] *aufgehoben*	*Die Absätze 2 und 3 des geltenden VOR werden gestrichen. Neu verweist Abs. 1bis auf die entsprechende Bestimmung des Gemeindegesetzes, welche das Verfahren regelt.*